

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Verkehrsflächen		Drucksachen-Nr. 102/2003
Beschlussvorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	20.03.2003	Beratung
Rat	10.04.2003	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Erlass der III. Nachtragsatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat den Erlass der III. Nachtragsatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der Vorlage.

Sachdarstellung / Begründung

Gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sollen als Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge erhoben werden, soweit nicht die einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) anzuwenden sind.

Während sich die Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB mit der erstmaligen endgültigen Herstellung von Straßen, Wegen und Plätzen befassen, deren beitragsfähige Herstellungskosten mit einem 90%igen Anliegeranteil als Erschließungsbeitrag refinanziert werden, befasst sich der Beitrag nach § 8 KAG in der Regel mit den Fällen, in denen eine Straße, ein Weg oder ein Platz nach bereits erfolgter erstmaliger endgültiger Fertigstellung in gleicher Weise nochmals ausgebaut wird (Herstellung), einzelne Teileinrichtungen wie Fahrbahn, Gehwege, Parkstreifen etc. neu oder zusätzlich angelegt werden oder deren Beschaffenheit sich durch den Einsatz neuzeitlicher Materialien qualitativ erhöht (Verbesserung) bzw. gegenüber dem ursprünglichen Ausbau mehr an Fläche in Anspruch genommen werden muss (Erweiterung). In diesen Fällen setzt das KAG keinen einheitlichen zu zahlenden Anliegeranteil fest. Stattdessen verweist das KAG in § 8 Abs. 2 Satz 2 darauf, dass die Beiträge von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben werden, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Der Beitrag nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ist als öffentliche Abgabe somit nach einer grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.05.1959 durch bestimmte Tatbestandsmerkmale gekennzeichnet, maßgebend ist dabei der Gesichtspunkt der Gegenleistung. Das Gemeinwesen stellt eine öffentliche Einrichtung oder Anlage zur Verfügung und derjenige, der davon einen besonderen wirtschaftlichen Nutzen hat, soll durch seine einmalige Abgabe zu den Kosten ihrer Errichtung beitragen. Der Gedanke von Leistung und Gegenleistung, d.h. des Ausgleichs von Lasten und Vorteilen, ist mithin der den Beitrag im abgabenrechtlichen Sinne bestimmende Gesichtspunkt.

Im Straßenbaubeitragsrecht ist es demnach Aufgabe des Ortsgesetzgebers, durch Satzungsregelung eine vorteilsgerechte Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes auf die Allgemeinheit sowie die Anlieger vorzunehmen. Dabei hat er zu berücksichtigen, dass Beiträge nach § 8 KAG NRW nach Grund und Höhe eine Vorzugslast sind. Namentlich Grundstückseigentümern, denen erneuerte oder verbesserte Verkehrsanlagen im Verhältnis zur Allgemeinheit besonders zugute kommen, sollen diese zusätzlichen Vorteile durch eine Geldleistung ausgleichen. Denn bei einer Finanzierung der von der Gemeinde erbrachten Leistung durch Steuern würden die Vorteilsempfänger die von dieser Leistung ausgelösten zusätzlichen Vorteile auf Kosten der Allgemeinheit, also entgeltfrei, erhalten.

Im Vergleich der einzelnen Bundesländer hat die bisherige Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (StGB NRW) – und ihr folgend die Satzungen der einzelnen Mitgliedskommunen in Bezug auf die Anteilssätze der Anlieger – bislang eine Stellung im unteren Mittelfeld eingenommen. Dort waren Vorteilssätze für die Anlieger vorgesehen, die eher als Mindestsätze zu verstehen waren, von den einzelnen Städten – so auch von der Stadt Bergisch Gladbach – jedoch weitgehend unverändert übernommen wurden.

Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nicht nur in Nordrhein-Westfalen (und somit auch in Bergisch Gladbach) hinsichtlich des Neubaubedarfs von Straßen ein gewisser Sättigungsgrad erreicht ist und somit in der Zukunft verstärkt mit Erneuerungsmaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen zu rechnen ist, die in den 50er und 60er Jahren erstmalig endgültig hergestellt wurden, hat die Geschäftsstelle des StGB NRW für die Abwägung des Verhältnisses von Gemeindeanteilen und Anliegeranteilen unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltsgrund-

sätze des § 75 GO NW sowie der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung des § 76 Abs. 2 GO NW in Abstimmung mit dem Innenministerium des Landes NRW ein neues Muster einer Straßenbaubeitragssatzung gemäß § 8 KAG NRW erarbeitet, das sich im wesentlichen mit einer Erhöhung der Anliegeranteile und einer Reduzierung der von der Allgemeinheit zu tragenden Anteile beschäftigt. Diese neue Mustersatzung wurde im Jahre 2002 veröffentlicht.

Die daraufhin vorgenommene Überprüfung der neuen Mustersatzung durch die Verwaltung hat ergeben, dass – abgesehen von wenigen redaktionellen Änderungen – lediglich eine Änderung der Anliegeranteile des § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach erforderlich ist, um die Satzung, die in ihrer bisherigen Fassung seit dem Jahre 1995 Bestand hatte und seitdem in verschiedenen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln einer gerichtlichen Überprüfung ohne Bedenken Stand hielt, an die geänderte finanzielle Situation der Stadt sowie damit einhergehend an die überarbeitete Mustersatzung anzupassen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.07.1988 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 19.12.1995 wie folgt zu ändern:

1. § 2 Abs. 1

Im Rahmen der I. Nachtragssatzung vom 02.11.1993 wurde der damalige § 1 der KAG-Satzung dahingehend geändert, dass das Merkmal der „Erneuerung“ aus dem Tatbestand für eine Beitrags-erhebung nach § 8 KAG gestrichen wurde, da es nach der Rechtsprechung synonym mit den Tatbestandsmerkmal der „Herstellung“ war. Eine Anpassung des § 2 Abs. 1 erfolgte bis zum heutigen Tage jedoch noch nicht.

Durch die Herausnahme des Begriffs der „Erneuerung“ aus § 2 Abs. 1 der KAG-Satzung werden zukünftig somit nur noch die in § 1 KAG-Satzung aufgeführten Voraussetzungen für eine Beitrags-erhebung unmittelbar angesprochen.

Darüber hinaus wird in Anlehnung an die neue Mustersatzung unter Buchstabe h) nunmehr der Aufwand für die sog. Mischflächen, d.h. Verkehrsflächen ohne Trennung für den Fußgänger- bzw. Fahrzeugverkehr, mit als beitragsfähiger Aufwand erfasst. Für die Abrechnung einer solchen als Mischfläche ausgebauten Straße ist jedoch nach wie vor gemäß Grundsatzurteil des OVG Münster vom 26.10.1987 – 2 A 490/86 – der Erlass einer Einzelsatzung erforderlich.

2. § 3 Abs. 4

In Anlehnung an die neue Mustersatzung des StGB NRW erfolgt eine Erhöhung des jeweiligen Anteils der Beitragspflichtigen in den aufgeführten Straßentypen um 20 v.H. Auf das beigefügte Schreiben des StGB NRW vom 07.01.2003 wird verwiesen.

Darüber hinaus wurden in Anlehnung an die neue Mustersatzung die anrechenbaren Breiten für Radwege von je 1,70 m auf 2,40 m erhöht, da Radwege mit Zweirichtungsverkehr nach der Neufassung des § 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 01.10.1998 und den dazu vom Bundesverkehrsministerium für Verkehr erlassenen Verwaltungsvorschriften möglichst eine Breite von 2,40 m haben sollen.

3. § 3 Abs. 8

§ 3 Abs. 8 der KAG-Satzung befasst sich mit der Situation, in der jeweils eine Seite einer beidseitig zum Anbau bestimmten Straße unterschiedlichen Gebietstypen nach § 3 Abs. 4 KAG-Satzung zuzuordnen ist (z.B. Gewerbegebiet auf der einen und allgemeines Wohngebiet auf der anderen Straßenseite).

Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 8 entspricht in ihrem Wortlaut einer nicht mehr praktikablen Regelung. Zwar sind die Fälle, die in § 3 Abs. 8 geregelt werden, äußerst selten und traten bei bisherigen Abrechnungen noch nicht auf, jedoch sollte unter dem Aspekt einer möglichst hohen Refinanzierung der Straßenbaukosten die von der Mustersatzung in Anlehnung an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster gewählte Satzungsregelung in die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach übernommen werden.

4. § 6 Abs. 1

Nach dem bisherigem Wortlaut der Satzung fehlte eine Regelung, in der die Beitragspflicht für Wohnungs- und Teileigentümer explizit geregelt war. Obschon dies von der Mustersatzung aufgrund der Regelungen des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) nicht vorgesehen ist, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit eine solche Regelung entsprechend der Vorschrift des § 134 Abs. 1 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) für das Erschließungsbeitragsrecht in die KAG-Satzung übernommen werden.

Dieser Beschlussvorlage sind der Text der III. Nachtragssatzung sowie eine Stellungnahme des StGB NRW zur beabsichtigten Satzungsanpassung beigelegt.

III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach vom 25.07.1988

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW. S. 811) und des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach (KAG-Satzung) wird wie folgt neu gefasst:

Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb einschließlich der Nebenkosten der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
2. die Freilegung von Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - f) Parkflächen, Standspuren und Busbuchten, soweit sie Bestandteile von Straßen, Wegen und Plätzen sind,
 - g) Grünanlagen und Straßenbegleitgrün, soweit sie Bestandteile von Straßen, Wegen und Plätzen sind,
 - h) Mischflächen.
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße.

§ 2

§ 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach (KAG-Satzung) wird wie folgt neu gefasst:

Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen werden wie folgt festgesetzt:

	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
	m	m	%
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50	5,50	70
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	nicht vorgesehen	70
c) Parkflächen	je 5,00	je 5,00	80
d) Gehweg	je 2,50	je 2,50	80
e) Beleuchtung	-	-	70
f) Oberflächenentwässerung	-	-	70

	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
	m	m	%
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50	6,50	50
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	je 2,40	50
c) Parkflächen	je 5,00	je 5,00	70
d) Gehweg	je 2,50	je 2,50	70
e) Beleuchtung	-	-	50
f) Oberflächenentwässerung	-	-	50

	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
	m	m	%
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50	8,50	30
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	je 2,40	30
c) Parkflächen	je 5,00	je 5,00	70
d) Gehweg	je 2,50	je 2,50	70
e) Beleuchtung	-	-	30
f) Oberflächenentwässerung	-	-	30

	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
	m	m	%
4. Hauptgeschäftstraßen			
a) Fahrbahn	7,50	7,50	60
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	je 2,40	60
c) Parkflächen	je 5,00	je 5,00	80
d) Gehweg	je 6,00	je 6,00	80
e) Beleuchtung	-	-	60
f) Oberflächenentwässerung	-	-	60

Bei den angegebenen Breiten handelt es sich um Durchschnittsbreiten. Mehrbreiten im Bereich von Einmündungen, Straßenkreuzungen und Wendeflächen sind beitragspflichtig. Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um 5,00 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

§ 3 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach (KAG-Satzung) wird wie folgt neu gefasst:

Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

§ 4

§ 6 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach (KAG-Satzung) wird wie folgt neu gefasst:

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 5

Die dritte Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.